

Wochenblatt für Wilsdruff

Charandt, Nossen, Siebenlehn und die Umgegenden.
A m t s b l a t t

für die Königl. Amtshauptmannschaft zu Meißen, das Königl. Amtsgericht und den Stadtrath zu Wilsdruff.

Nr. 29.

Freitag, den 10. April

1885.

Hiermit wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß von heute ab bis auf Weiteres der Königl. Friedensrichter Herr Emil Dorst in Rothschönberg mit der interimistischen Besorgung der friedensrichterlichen Geschäfte in den Ortschaften Altanneberg nebst Rittergut und Neutanneberg beauftragt worden ist.

Königl. Amtsgericht Wilsdruff, am 4. April 1885.
Dr. Gangloff.

Unterm 16. Januar 1847 haben bei dem vorm. Königl. Gerichtsante Wilsdruff Christian Gottlieb Dittrich und dessen Ehefrau Johanne Friederike geb. Junghanns hier ein Testament errichtet. Es wird dies, da dieselben für verschollen zu achten, mit der Ankündigung bekannt gemacht, daß, wenn innerhalb sechs Monaten vom Erscheinen dieser Bekanntmachung weder Jemand, welcher dazu befugt, auf die Eröffnung des gedachten letzten Willens antrage, noch Jemand nachweise, daß sie zu unterlassen sei, nach den Vorschriften der §§ 12 und 13 der Verordnung, das Verfahren in nichtstreitigen Rechtsachen betr., vom 9. Januar 1865 werde verfahren werden.

Wilsdruff, den 4. April 1885.

Das Königliche Amtsgericht.
Dr. Gangloff.

Bekanntmachung.

Nächsten Sonnabend, den 11. dieses Monats, Nachmittags 5 Uhr,

sollen auf hiesigem Rathhause im Sessionszimmer folgende Communalländereien unter den im Termine bekannt gemacht werdenden Bedingungen meistbietend, jedoch mit Auswahl unter den Bietenden, anderweit verpachtet werden:

- Sidelsberg No. 1, 3 und 4;
- der sogenannte Galle'sche Scheunensied;
- die rechts der Nossener Chaussee gelegenen Feldparzellen;
- die links der Nossener Chaussee gelegene Vorder-, Mittel- und Hintertriebe;
- der an der Nossener Chaussee rechts bei den neuen Scheunen gelegene Grasrand;
- die an der Grändchenbrücke rechts der Saubach gelegene Wiesenparzelle und
- die am Pischschuppen gelegenen Wiesenparzellen.

Wilsdruff, am 8. April 1885.

Der Stadtgemeinderath.
Ficker, Brgmstr.

Bekanntmachung.

Der Bau einer Deckschleufe auf der Berggasse soll vergeben werden. Hierauf Reflectirende wollen ihre Kostenanschläge bis spätestens den 16. dieses Monats

bei uns versiegelt und mit der Aufschrift „Deckschleußenbau“ einreichen.

Ueber die Baubedingungen und das Nähere über den Bau ertheilt der unterzeichnete Bürgermeister Auskunft.
Wilsdruff, am 9. April 1885.

Der Stadtgemeinderath.
Ficker, Brgmstr.

Bekanntmachung.

die Wiedereröffnung der hiesigen Fortbildungsschule betr.

- 1., Verpflichtet zum Besuche der hiesigen Fortbildungsschule sind alle jungen männlichen Personen, welche in der Zeit von Ostern 1883 bis jetzt die Schule verlassen haben und hier aufhältlich sind;
- 2., die Anmeldung neuertretender Schüler hat am Sonntag, den 12. April 1885, in der Zeit von Vormittags 11 bis 12 Uhr, bei dem Herrn Schuldirector Gerhardt hier und zwar in der Expedition No. 7 persönlich zu geschehen;
- 3., die hiesige Fortbildungsschule wird

Montag, den 13. April 1885, Nachmittags 6 Uhr,

wieder eröffnet;

- 4., die Schüler erhalten wöchentlich 2 Unterrichtsstunden und zwar jeden Montag von Nachmittags 6 bis 8 Uhr;
- 5., ausgenommen von der Verpflichtung zum Besuche der Fortbildungsschule sind nur diejenigen, welche regelmäßig eine höhere Lehranstalt oder eine mittlere oder höhere Volksschule neun Jahre anstatt acht Jahre besuchen, oder auch dementsprechenden Privatunterricht genießen, jedoch nur unter den im Absatz 3 § 11 der Ausführungsverordnung zum Schulgesetze gedachten Voraussetzungen;
- 6., die aus einer anderen als der hiesigen Bürgerschule entlassenen Fortbildungsschulpflichtigen haben ihre Schulentlassungsscheine bei der Aufnahme vorzulegen;
- 7., Schulgeld ist von den Fortbildungsschülern, welche sich hier aufhalten, nicht zu entrichten;
- 8., Unentschuldigte oder ungerechtfertigte Schulversäumnisse und hierbei etwa vorkommendes widerrechtliches Verfahren der Eltern, Erzieher, Lehr- oder Dienstherrn und Arbeitgeber werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mark oder entsprechender Haft, sowie eigenmächtiges Einschreiten der Eltern gegen Disziplinarmaßregeln der Lehrer und gegen die Ordnung der Schule mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder entsprechender Haft geahndet;
- 9., die erforderlichen Rechen- und Zeichenhefte, Rechen-, Schreib- und Notizbücher und die sonst noch erforderlichen Schreibutensilien haben die Schüler zu beschaffen und mit in die Schule zu bringen.

Die Eltern, Erzieher, Lehr- und Dienstherrn sowie Arbeitgeber werden ersucht, die bei ihnen sich aufhaltenden, zur Fortbildungsschule verpflichteten jungen Leute auf vorstehende Bekanntmachung aufmerksam zu machen.

Wilsdruff, am 9. April 1885.

Der Schulvorstand.
Ficker, Brgmstr.

Bekanntmachung.

Die Aufnahme der angemeldeten schulpflichtigen Kinder erfolgt

Montag, den 13. April, nachm. 2 Uhr

im Schulsaale, während der Unterricht für diese Kinder erst am darauffolgenden Dienstag beginnt, weshalb weder Bücher noch Geschenke bei der Aufnahme mitzubringen sind.

Wilsdruff, den 4. April 1885.

Der Direktor der städtischen Schulen.
Gerhardt.